



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 08.10.2014

Nr.: 296

Satzung der Hochschule RheinMain zum  
Verfahren zur Feststellung der  
Bewährung nach § 20 Abs. 2 HBG (§ 61  
Abs. 7 HHG)

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III  
Carola Langer  
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: [carola.langer@hs-rm.de](mailto:carola.langer@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung:**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. vom 12.4. 2010, S. 1149) wird die Satzung der Hochschule RheinMain zum Verfahren zur Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 HBG (§ 61 Abs. 7 HHG) hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 8.10.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident

## **Satzung der Hochschule RheinMain zum Verfahren zur Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 HBG – früher § 10 HBG - (§ 61 Abs. 7 HHG)**

Das Präsidium der Hochschule RheinMain hat aufgrund § 61 Abs. 7 HHG die folgende Satzung beschlossen:

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Professorinnen und Professoren, die bei ihrer ersten Berufung zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt wurden (Neuberufene). Die Dauer der Probezeit richtet sich nach dem vom HHG vorgegebenen Zeitrahmen. Mutterschutz- und Elternzeiten sowie andere Benachteiligungsverbote sind zu beachten.

### § 1

Es ist sicherzustellen, dass die Neuberufenen rechtzeitig (spätestens zu Beginn ihrer Tätigkeit) und schriftlich fixiert erkennen können, welche Verantwortlichkeiten ihnen obliegen und was von ihnen innerhalb der Probezeit erwartet wird bzw. welche Aufgaben sie innerhalb der Bewährungsphase zu erbringen haben. Die entsprechenden Tätigkeiten orientieren sich neben den im Ausschreibungstext definierten Aufgabenbereichen nach Möglichkeit an dem Makro- bzw. Mikrokriterienkatalog der Fachbereiche im Sinne der jeweils gültigen W-Besoldungsrichtlinie der Hochschule RheinMain. Auf dieser Basis erstellt die Berufungskommission einen konkreten Anforderungskatalog, der den Betreffenden spätestens bei der Berufungsverhandlung ausgehändigt wird. Spätestens mit der Rufannahme erklären sich die Neuberufenen mit dem Inhalt des Katalogs einverstanden. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser schriftlichen Festlegung sind spätestens zwölf Monate nach Ernennung zwischen dem jeweiligen Dekanat und dem/ der Professor/in schriftlich zu vereinbaren. Der Präsident ist über den Abschluss einer derartigen Vereinbarung zu informieren. Diese wird zu den Personalakten genommen.

### § 2

(1) Zur Feststellung der Bewährung wird ein Selbstbericht herangezogen, der von dem/der Professor/in gegen Ende des vorletzten Semesters vor Ende der Probezeit (5. Semester) erstellt und dem/der Dekan/in innerhalb einer von diesem/ dieser zu bestimmenden Frist vorzulegen ist. In diesem haben die Betreffenden ihre Leistungen darzustellen und das Erreichen der vereinbarten Erwartungen bzw. die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben aus ihrer Sicht zu beschreiben und bewerten. Die bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Ergebnisse der Lehrevaluation sollen dem Bericht beigelegt werden.

(2) Darüber hinaus können, insbesondere zur Überprüfung der pädagogischen Eignung, während der Probezeit auch Lehrveranstaltungsbesuche durch den/die Dekan/in und/oder den/die Studiendekan/in durchgeführt werden, wobei weitere fachkundige Personen hinzugezogen werden können. Der Lehrfreiheit der/des Besuchten ist hierbei Rechnung zu tragen.

(3) Mindestens einmal jährlich erfolgt ein entsprechendes Gespräch mit dem/der Professor/in, an dem der/ die Dekan/in und der/ die Studienbereichs- bzw. Studiengangleiter/in teilnehmen. Im Bedarfsfall können von dem/ der Dekan/in weitere fachkundige Personen beratend hinzugezogen werden. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine unzureichende Erfüllung der Anforderungen aus dem Amt wird unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre auf eine Verbesserung der Leistungen hingewirkt. Die Betreffenden sind auf die Folgen einer Nichtverbesserung für ihr Beamtenverhältnis hinzuweisen. Der Inhalt des Gesprächs und dessen Ergebnisse sind zu protokollieren; dem/der Professor/in und dem/der Präsident/in ist eine Abschrift auszuhändigen.

### § 3

(1) Die Bewährungsfeststellung erfolgt durch eine Bewährungsfeststellungskommission, die sich nach den Regeln des § 63 Abs. 2 HHG zusammensetzt bzw. durch die Mitglieder der Berufungskommission besetzt ist. Diese beurteilt den Selbstbericht aufgrund eigener Sachkunde unverzüglich nach Vorlage und berücksichtigt hierbei auch die Evaluationsergebnisse sowie gegebenenfalls die im Rahmen von Unterrichtsbesuchen, Gesprächen oder in anderer Form gewonnenen Erkenntnisse (§ 2 Abs. 3). Können die ursprünglichen Mitglieder der Berufungskommission nicht mehr eingesetzt werden, etwa weil sie nicht mehr zur Verfügung stehen, so benennt das Dekanat ein oder mehrere Ersatzmitglieder. Im Bedarfsfall kann die Kommission auch externe Fachleute und Gutachten heranziehen. Der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Sitzungen zu geben.

(2) Die Bewährungsfeststellungskommission nimmt sodann unverzüglich und ausführlich dazu Stellung, ob sich die Professorin/ der Professor im Hinblick auf die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung bewährt hat bzw. ob begründete Zweifel bestehen, dass die oder der Betreffende den an sie/ ihn zu stellenden Anforderungen persönlich und fachlich gewachsen sein wird. Sie spricht eine eindeutige Empfehlung hinsichtlich einer Ernennung zur Beamtin/ zum Beamten auf Lebenszeit aus. Ihre Stellungnahme leitet sie an die Dekanin/ den Dekan weiter.

### § 4

Das Dekanat nimmt sodann dazu Stellung, ob der Vorschlag der Bewährungsfeststellungskommission zu befürworten ist.

### § 5

(1) Bei positiver Dekanatsentscheidung formuliert der/die Dekan/in einen Antrag auf Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, den er/sie der Abteilung III (Personal/ Recht) rechtzeitig vor Ablauf des letzten Probezeitsemesters zuleitet. Diese überprüft die Einhaltung der internen Verfahrensbestimmungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Umwandlung in ein Lebenszeitbeamtenverhältnis (u.a. amtsärztliche Untersuchung) und Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung leitet die Personalabteilung den Antrag an die Präsidentin/ den Präsidenten weiter. Nach abschließender Entscheidung durch diese/ diesen erfolgt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Soll unter Beachtung des vorstehend beschriebenen Verfahrens keine Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen, hat der/die Dekan/in dies ebenfalls unter Angabe der hierfür maßgebenden Gründe entsprechend mitzuteilen. Die Professorin/ der Professor wird – nach entsprechender Überprüfung durch die Präsidentin/ den Präsidenten - in diesem Fall unter Beachtung der Fristen des § 29 Abs. 3 HBG aus dem Beamtenverhältnis entlassen (§23 Abs. 3 Nr. 2 BeamStG). Vor einer Entlassung ist das Anhörungsrecht der Professorin/ des Professor zu beachten. Bei der Anhörung sind der beabsichtigte Entlassungszeitpunkt und die hierfür maßgebenden Gründe mitzuteilen.

(3) Sind zwischenzeitlich, vom Zeitpunkt der Entscheidung der Bewährungsfeststellungskommission bis zum Ende der Probezeit, Leistungsabfälle oder andere Umstände, die einer Verbeamtung auf Lebenszeit entgegenstehen, zu verzeichnen, so findet in entsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften eine erneute Überprüfung dahingehend statt, ob dies einer Umwandlung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entgegensteht. Das Gleiche gilt für entsprechende Umstände, die der Bewährungsfeststellungskommission und/oder dem Dekanat zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.

(4) Bei bedingter Bewährung oder Unterbrechung der Beschäftigung kann die Probezeit im gesetzlich zulässigen Rahmen verlängert werden, wobei erneut ein entsprechendes Begutachtungsverfahren durchzuführen ist.

#### § 6

In Ausnahmefällen, bei deutlichen Anhaltspunkten, dass die Anforderungen an das Amt nicht erfüllt werden können, können die vorstehenden Fristen verkürzt werden, wobei das Beamtenverhältnis auf Probe auch schon vor Ablauf der dreijährigen Probezeit beendet werden kann.

#### § 7

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Rhein-Main in Kraft. Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestehenden Beamtenverhältnisse auf Probe finden die Regelungen dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Regelungen in § 1 Satz 2 bis 6 treten für ab dem Sommersemester 2015 zu begründende Probebeamtenverhältnisse zwingend in Kraft.

Wiesbaden, den 08.10.2014

Prof. Dr. Detlev Reymann  
Präsident